Jugendordnung des Saalfelder Schwimmverein e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung einer interessanten Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen des Saalfelder Schwimmvereins e.V. zur Vereinsjugend zusammen.
- (2) Alle Mitglieder des Saalfelder Schwimmvereins e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereines gehören der Vereinsjugend an.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des Saalfelder Schwimmvereins e.V. wird unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates sowie der "Satzung des Saalfelder Schwimmverein e.V." folgende Aufgaben erfüllen:

- a) Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, internationalen Begegnungen, Kinderfreizeiten, kulturellen und geselligen Veranstaltungen
- b) Förderung des Vereinssports
- c) Mitgestaltung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes des Vereins
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein
- e) Organisation von Veranstaltungen für nicht organisierte Jugendliche und Vereinsmitglieder (z.B. Spielfeste, Schnuppertraining)
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen anderer Vereine und Verbände
- g) Gewinnung von Jugendlichen zur Ausbildung als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter und Kampfrichterin bzw. Kampfrichter

§ 3 Organe und Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- 1. Jugendversammlung
- 2. Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet in einem regelmäßigen Abstand von drei Jahren mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.
- (2) Die Jugendversammlung wird zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Schwimmhalle und per Mitteilung auf der Vereins-Webseite einberufen. Sie ist durch den Jugendvorstand einzuberufen.
- (3) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
 - b) Wahl des Jugendvorstandes



- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf stets einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Vereinsjugend, welches ein Mindestalter von 10 Jahren erreicht hat.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend das beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins muss entsprechend der Satzung alle Beschlüsse und Wahlen der Jugendversammlung bestätigen.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung alle drei Jahre den Jugendvorstand.
- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a) Jugendwartin bzw. Jugendwart
 - b) stellvertretende Jugendwartin bzw. stellvertretender Jugendwart
 - Die Jugendversammlung kann weitere Jugendvorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.
- (3) Nur Mitglieder der Vereinsjugend, die ein Mindestalter von 10 Jahren haben, können in den Jugendvorstand gewählt werden.
- (4) Der Jugendvorstand leitet die Vereinsjugend in ihren Aufgaben.

§ 6 Jugendwartin bzw. Jugendwart

Die Jugendwartin bzw. der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Sie oder er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss.

§ 7 Finanzierung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich weitestgehend selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 8 <u>Überordnung der Satzung</u>

Alle nicht in der Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der "Satzung des Saalfelder Schwimmverein e.V.".



§ 9 Inkraftsetzung und Änderungen

- (1) Die "Jugendordnung des Saalfelder Schwimmverein e.V." tritt erstmalig am 30.03.1995 mit Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die "Jugendordnung des Saalfelder Schwimmverein e.V." wurde am 02.05.2022 mit Bestätigung der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung geändert (§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 9).

Saalfeld, den 02.05.2022

Jugendwart